

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. August 2016

Geschäftszahl:
BMFJ-500103/0001-BMFJ - I/1/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9611/J betreffend Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder, welche die Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu Frage 1:

Wenn man als Parameter die Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) in Bezug auf die vergleichenden Preisniveaus heranzieht, liegen von 32 relevanten Staaten nur Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und das Vereinigte Königreich über den österreichischen Werten.

Zu Frage 2:

Von einer Feststellung der exakten Beträge wird auf Grund der aufwändigen Auswertungen und Berechnungen Abstand genommen.

Hochrechnungen für die Jahre 2014 und 2015 ergeben einen repräsentativen Richtwert von rund 100.000 €, der sich bei der Familienbeihilfe als Mehrkosten pro Jahr ergeben würde.

Im Zusammenhang mit der Indexierung beim Export von Familienleistungen steht auch ein Modell in Diskussion, wonach die Leistungsbeträge mit jenen Beträgen begrenzt sind, die in dem auszahlenden Mitgliedstaat gewährt werden. Das ist für die Berechnung der

österreichischen Familienleistungen eine anzustrebende Option, zumal damit keine Mehrkosten verbunden sind.

Zu Fragen 3, 5 und 6:

Die Verkürzung der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung der Familienbeihilfe wird in der Arbeitsgruppe derzeit nicht diskutiert und momentan besteht keine Absicht zu einer diesbezüglichen Gesetzesänderung.

Zu Frage 4:

Auf Anregung der Volksanwaltschaft wurde ab 11. Juli 1991 die Verlängerung der Antragsfrist bei der Familienbeihilfe auf fünf Jahre eingeführt, um im Einzelfall Härtefälle zu vermeiden.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

